

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6989



DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. · Klaus-Groth-Platz 1 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 31. August 2026

Schriftliche Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes
in Schleswig-Holstein Drucksache 20/4515

Sehr geehrte Frau Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. In unserer Stellungnahme greifen wir für uns wichtige Inhalte auf, möchten aber ferner auf die gemeinsame LAG-FW Stellungnahme verweisen.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Gehörlose und taube Menschen sind in ihrem Alltag mit besonderen Barrieren konfrontiert, die weit über einzelne Kommunikationssituationen hinausreichen. Daraus entstehen zusätzliche finanzielle Aufwendungen, ein erheblicher Organisations- und Zeitaufwand sowie Einschränkungen bei der gesellschaftlichen Teilhabe. Ein Landesgehörlosengeld kann dazu beitragen, einen Teil dieser dauerhaft bestehenden Nachteile auszugleichen und die eigenständige Lebensführung der Betroffenen zu stärken.

Notwendigkeit eines pauschalen Nachteilsausgleichs

Die Folgen einer Gehörlosigkeit betreffen zahlreiche Bereiche des täglichen Lebens. Neben der unmittelbaren Kommunikation gehören hierzu unter anderem Bildung und Beruf, Gesundheitsversorgung,

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel. +49 (0) 431 57 07 - 0
Fax +49 (0) 431 57 07 - 218

info@drk-sh.de
www.drk-sh.de

Präsident
Torsten Geerds

Vorstand
Nadine Lenschau
Ralph Schmieder

Ihre Nachricht

Ihr Schreiben
17.07.26
Ihr Zeichen

Bearbeiter
Nicky Arnold

Amtsgericht Kiel
Vereinsregister-Nr. VR 1725 KI

Umsatzsteuer-ID
DE 134855007

Bankverbindungen
Kieler Volksbank eG
IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33
BIC GENODEF1KIL

familiäres und soziales Leben, Mobilität, Sicherheit sowie der Zugang zu Informationen.

Viele der damit verbundenen Belastungen entstehen regelmäßig, lassen sich aber nicht ohne Weiteres einzelnen Situationen zuordnen oder in einer konkreten Höhe nachweisen. Gerade deshalb halten wir einen pauschalen finanziellen Ausgleich für einen geeigneten Ansatz. Er ermöglicht es den Betroffenen, entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation über die Verwendung der Mittel zu entscheiden, ohne für jede einzelne Ausgabe einen gesonderten Bedarf geltend machen zu müssen.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen können beispielsweise Kosten für technische Kommunikations- und Warnsysteme, digitale Endgeräte und Datenverbindungen, Mobilität oder besondere Formen des Informationszugangs gehören. Hinzu kommt der erhebliche Aufwand, der mit der Organisation barrierefreier Kommunikation verbunden sein kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir insbesondere, dass die Leistung nach dem Gesetzentwurf nicht von Einkommen oder Vermögen abhängig sein soll. Der finanzielle Ausgleich knüpft damit an die behinderungsbedingten Nachteile selbst an und nicht an die wirtschaftliche Bedürftigkeit der betroffenen Person.

Besondere Situation von Kindern und Jugendlichen

Positiv bewerten wir, dass auch minderjährige gehörlose Menschen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen.

Für gehörlose Kinder und Jugendliche beschränkt sich die Frage der Teilhabe nicht auf einen barrierefreien Schulunterricht. Ein erheblicher Teil des sprachlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lernens findet außerhalb formaler Bildungsangebote statt. Informationen, die hörende Kinder im Familienalltag, in Freizeitgruppen oder im sozialen Umfeld ohne besondere Vorkehrungen aufnehmen, müssen gehörlosen Kindern teilweise auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

Von besonderer Bedeutung sind zudem Kontakte zu anderen gehörlosen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Angebote in Deutscher Gebärdensprache. Sind entsprechende Angebote wohnortfern, können für Familien zusätzliche Fahrt-, Übernachtungs- oder Teilnahmekosten entstehen. Auch der Erwerb von Gebärdensprachenkenntnissen durch Eltern und Geschwister kann mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sein.

Ein Landesgehörlosengeld für Minderjährige kann Familien dabei unterstützen, solche individuellen Bedarfe eigenständiger zu bewältigen.

Höhe und Weiterentwicklung der Leistung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen monatlichen Beträge von 350 Euro für Erwachsene und 250 Euro für Minderjährige bewerten wir positiv. Ebenso unterstützen wir den Ansatz, die Leistung grundsätzlich nicht mit anderen Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Aufwendungen zu verrechnen.

Damit die Wirkung des Landesgehörlosengeldes langfristig erhalten bleibt, sollte seine Höhe regelmäßig überprüft und an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Eine solche Überprüfung sollte anhand transparenter und nachvollziehbarer Maßstäbe erfolgen.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, nach einem angemessenen Zeitraum zu untersuchen, wie sich die Regelung in der Praxis bewährt hat. Dabei sollte insbesondere betrachtet werden, ob die Höhe der Leistung angemessen ist, ob die anspruchsberechtigten Personen tatsächlich erreicht werden und ob das Verfahren möglichst barrierearm ausgestaltet ist.

Barrierefreie Kommunikation und Sicherung der Dolmetschversorgung

Neben dem finanziellen Nachteilsausgleich bleibt eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Gebärdensprachdolmetschenden eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.

Bestehen nicht genügend Kapazitäten, können notwendige Gespräche, medizinische Termine oder Verwaltungsverfahren nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Auch die Teilhabe am Arbeitsleben sowie gesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement können dadurch erschwert werden.

Wir regen daher an, die Einführung des Landesgehörlosengeldes durch Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Dolmetschversorgung zu begleiten. Dazu gehören insbesondere eine angemessene und verlässliche Finanzierung der Dolmetschleistungen, die Gewinnung und Qualifizierung weiterer Fachkräfte, tragfähige regionale Angebote sowie ein besser koordinierter Einsatz vorhandener Kapazitäten. Auch digitale Dolmetschformate können hierbei einen ergänzenden Beitrag leisten.

Aus unserer Sicht sollte zudem geprüft werden, wie sich die Vergütung von Gebärdensprachdolmetschenden in Schleswig-Holstein im Verhältnis zu den auf Bundesebene geltenden Vergütungssätzen entwickelt. Eine regelmäßige Betrachtung der tatsächlichen Versorgungssituation könnte eine belastbare Grundlage für weitere Maßnahmen des Landes schaffen.

Landesgehörlosengeld als Teil einer umfassenderen Politik des Nachteilsausgleichs

Die Einführung eines Landesgehörlosengeldes ist auch vor dem Hintergrund des seit langem bestehenden Landesblindengeldes nachvollziehbar. Beide Leistungen reagieren auf dauerhafte Auswirkungen schwerer Sinnesbehinderungen, die durch individuell beantragte Unterstützungsleistungen allein nicht vollständig erfasst werden können.

Gleichzeitig sollte die Einführung des Landesgehörlosengeldes Anlass geben, den Blick perspektivisch zu erweitern. Auch Menschen mit anderen Behinderungen können regelmäßig erhebliche zusätzliche Aufwendungen haben, die nicht oder nur teilweise durch bestehende Leistungssysteme gedeckt werden. Dies kann beispielsweise Menschen mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen, komplexen Behinderungen oder einem hohen Unterstützungsbedarf bei Kommunikation und Alltagsbewältigung betreffen.

Die berechtigte Einführung eines Nachteilsausgleichs für gehörlose Menschen sollte deshalb nicht als Abschluss, sondern als möglicher Ausgangspunkt für eine weiterführende Diskussion verstanden werden. Das Land sollte prüfen, ob langfristig ein nachvollziehbares und gerechtes

Gesamtkonzept für behinderungsbedingte Mehraufwendungen entwickelt werden kann. Dabei müssen die jeweils unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener Behinderungen berücksichtigt werden.

Eine solche Betrachtung stellt die Berechtigung eines eigenständigen Landesgehörlosengeldes nicht infrage. Sie kann vielmehr dazu beitragen, die Systematik finanzieller Nachteilsausgleiche weiterzuentwickeln und Fragen der Gleichbehandlung transparent zu beantworten.

Fazit

Wir unterstützen die Einführung eines Landesgehörlosengeldes in Schleswig-Holstein.

Die vorgesehene Leistung trägt der Tatsache Rechnung, dass gehörlose Menschen dauerhaft mit zusätzlichen Belastungen und Teilhabebarrrieren konfrontiert sind, die durch bestehende Sozialleistungen, technische Hilfsmittel und Kommunikationsangebote nicht vollständig ausgeglichen werden können. Ein pauschaler, einkommens- und vermögensunabhängiger Nachteilsausgleich stärkt die Möglichkeit, auf individuelle Bedarfe eigenständig zu reagieren.

Dabei müssen finanzieller Nachteilsausgleich und Barrierefreiheit konsequent getrennt betrachtet werden. Das Landesgehörlosengeld kann und soll weder eine verlässliche Dolmetschversorgung noch andere gesetzlich geschuldete Maßnahmen barrierefreier Kommunikation ersetzen. Beide Bereiche müssen parallel weiterentwickelt werden.

Wir empfehlen daher, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu verabschieden und seine Umsetzung mit einer regelmäßigen Überprüfung der Leistungshöhe, einer Evaluation der praktischen Wirkung sowie Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Gebärdensprachdolmetschversorgung zu verbinden.

Darüber hinaus regen wir an, die Einführung des Landesgehörlosengeldes zum Anlass zu nehmen, perspektivisch eine umfassendere Strategie für den Ausgleich dauerhafter behinderungsbedingter Mehraufwendungen zu entwickeln. Auf diese Weise kann das Gesetz sowohl einen konkreten Beitrag zur Teilhabe gehörloser Menschen leisten als auch Impulse für eine langfristig konsistente und inklusive Politik des Nachteilsausgleichs in Schleswig-Holstein geben.

Wir danken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen kann der Gesetzentwurf aus unserer Sicht weiter geschärft und praxisgerecht ausgestaltet werden.

Für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Nadine Lenschau

Vorstandssprecherin

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.